

## Rechtsreport

## Befangenheitsantrag gegen Sachverständigen

Allein aus dem Umstand, dass sich ein gerichtlicher Sachverständiger mit einem Arzt des beklagten Klinikums duzt, kann nicht auf seine Befangenheit geschlossen werden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden entschieden.

Der Kläger macht Schadensersatz und Schmerzensgeldansprüche wegen einer behaupteten fehlerhaften Behandlung geltend. Er stürzte zu Hause und wurde stationär im beklagten Krankenhaus aufgenommen und untersucht, wobei eine vordere Kreuzbandruptur, eine Innenbandruptur sowie ein Einriss im Innenmeniskus festgestellt wurden. Der Kläger behauptet, wegen eines fehlerhaften Vorgehens bei diesen Untersuchungen habe er dauerhafte Bewegungseinschränkungen davontragen müssen. Während der mündlichen Verhandlung wurde ein Sachverständiger dazu angehört. Nach Abschluss der An-

hörung wurde die mündliche Verhandlung kurzzeitig unterbrochen. In dieser Zeit unterhielt sich der Sachverständige mit dem Chefarzt des beklagten Krankenhauses. Danach stellte der Kläger einen Befangenheitsantrag gegen den Sachverständigen, weil er sich nach Eintritt in die Pause nach seiner Meinung freundschaftlich mit dem Klinikarzt per „Du“ unterhalten habe. Die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit wurde vom Gericht abgelehnt, auch die dagegen erhobene Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Ablehnung des Sachverständigen auf Grundlage einer vermuteten Befangenheit sei nicht gerechtfertigt. Erforderlich seien objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken könnte, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegen-

über. Allein die berufliche Bekanntschaft zwischen einem medizinischen Sachverständigen und einem oder mehreren Ärzten der beklagten Klinik in einem Arzthafungsverfahren vermag die Besorgnis der Befangenheit nicht zu begründen. Ein näheres Beieinanderstehen mag zwar aus Sicht der Prozessbevollmächtigten des Klägers freundschaftlich ausgesehen haben. Dies stelle jedoch ebenso wie das kurze Berühren der Schulter keine belastbare Tatsache dar, aus der auf ein enges Näheverhältnis geschlossen werden könnte. Auch die Verwendung der Anrede „Du“ könne für sich genommen nicht den Schluss auf ein besonderes Näheverhältnis rechtfertigen, das aus Sicht einer vernünftigen Partei die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte.

OLG Dresden, Beschluss vom 31. August 2021, Az.: 4 W 587/21 *RAin Barbara Berner*

## GOÄ-Ratgeber

## Abrechnung von Herz-Gewebedoppler und Speckle Tracking

Durch die Gewebedoppler-Technik können Herzwandbewegungen beziehungsweise -verformungen und deren Geschwindigkeit bei kardialen Erkrankungen zuverlässiger und früher beurteilt werden als durch die herkömmliche Echokardiografie. Der gepulste (PW-)Gewebedoppler wird vornehmlich zur Erfassung der diastolischen, der 2-D-Farbgewebedoppler auch für die Darstellung der systolischen Herzmuskelfunktion eingesetzt. Bei der Speckle-Tracking-Technik zur quantitativen myokardialen „Strain“-Analyse werden Graufleckenmuster rechnergestützt mittels Suchalgorithmus automatisch nachverfolgt und dadurch die globale und regionale Deformation des Herzens beziehungsweise von Herzmuskelsegmenten gemessen. Im Gegensatz zum Gewebedoppler ist das Speckle-Tracking-Verfahren winkelunabhängig.

Gebührenpositionen für diese technischen Neuerungen fehlen im letztmals Ende 1995 aktualisierten Teilabschnitt C VI zu sonografischen Leistungen der geltenden GOÄ, weshalb eine Bewertung

gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses notwendig wird. Für einen Analogabgriff wird aufgrund der Abrechnungsbestimmungen zu Sonografie-Untersuchungen nicht auf bestehende Ultraschall-Zuschlagspositionen, sondern auf radiologische Leistungen zu Brustorganen Bezug genommen.

Nach gebührenrechtlichen, medizinischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten wird von der Bundesärztekammer empfohlen, den Gewebedoppler bei Echokardiografien als Zuschlag analog Nummer 5140 GOÄ, „Brustorgane, Übersicht im Mittelformat“, 100 Punkte; Gebühr beim 1,0-/1,8-/2,5-fachen Satz: 5,83/10,49/14,57 Euro, zu berechnen. Als Zuschlag für das Speckle-Tracking-Verfahren bei Echokardiografien, gegebenenfalls einschließlich 3-D-Darstellung, befürwortet die Bundesärztekammer eine Abrechnung analog Nummer 5139 GOÄ, „Teil der Brustorgane“, 180 Punkte; Gebühr beim 1,0-/1,8-/2,5-fachen Satz: 10,49/18,89/26,23 Euro. Diese Ana-

logzuschläge nach Nummern 5140 beziehungsweise 5139 GOÄ sind einmal je Sitzung berechnungsfähig.

Eine Nebeneinanderabrechnung der Zuschläge für die Speckle-Tracking-Technik analog Nummer 5139 GOÄ und für das Gewebedoppler-Verfahren analog Nummer 5140 GOÄ ist möglich. Dabei ist zu beachten, dass gemäß der hier auch für einen Analogabgriff fortgeltenden Abrechnungsbestimmung zur Nummer 5139 GOÄ in einem solchen Fall die (zusätzliche) Berechnung des Speckle-Tracking-Verfahrens in der Rechnung (medizinisch) zu begründen ist. Im Fall eines Speckle Trackings mit ergänzender 3-D-Darstellung kann gemäß Leistungsbeschreibung hierfür nicht zusätzlich die für die Abrechnung von Ultraschall-Untersuchungen im 3-D- und/oder 4-D-Verfahren vorgesehene Zuschlagsposition nach Nummer 5121 GOÄ analog angesetzt werden; ein durch die 3-D-Darstellung erhöhter Aufwand kann vielmehr bei der Wahl eines geeigneten Steigerungsfaktors geltend gemacht werden.

*Dr. med. Hermann Wetzel, M. Sc.*